

Richtlinie zur Gründung und Förderung Studierendeninitiativen an der Europa-Universität Viadrina (RL-Initiativ)

Vom 22. April 2025, aufgrund von § 15 Finanzordnung des Studierendenparlaments der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

Abschnitt 1 - Gründung einer Initiative und Startförderung.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmung	3
§ 3 Interessengrundsatz.....	3
§ 4 Gründungsberechtigung	3
§ 5 Einzureichende Dokumente	3
§ 5a Aberkennung des Status einer Initiative	4
§ 6 Startförderung.....	5
Abschnitt 2 - Förderung von Studierendeninitiativen.....	6
§ 7 Förderwürdigkeit.....	6
§ 8 Antrag.....	6
§ 9 Förderhöhe	7
§ 10 Förderentscheid	7
§ 11 Zahlungsweise	7
§ 12 Rechenschaftsbericht.....	8
§ 13 Hinweispflicht	8
§ 14 Verstöße gegen diese Richtlinie	8
Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen	9
§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9

Abschnitt 1 - Gründung einer Initiative und Startförderung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Initiativen der Studierendenschaft, gegründet von eingeschriebenen Studierenden der Europa-Universität Viadrina (EUV). Förderungen gemäß dieser Richtlinie erfolgen im Rahmen des Haushaltsjahres der Studierendenschaft und begründen keinen Rechtsanspruch.

§ 2 Begriffsbestimmung

Initiativen im Sinne dieser Richtlinie sind Studierendeninitiativen, die sich zur fortgesetzten und dauerhaften Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) zusammengeschlossen haben und nicht in einem politischen Wettbewerb um Mandate in den Gremien der verfassten Studierendenschaft, in den Fakultätsräten oder im Senat stehen.

§ 3 Interessengrundsatz

Zuwendungen an Studierendeninitiativen dürfen nur gewährt werden, wenn die Studierendenschaft der EUV an der Erfüllung der Aufgaben der Initiative ein erhebliches Interesse hat.

§ 4 Gründungsberechtigung

Gründungsberechtigt sind alle eingeschriebenen Studierenden. Zur Gründung werden mindestens sieben Studierende als Gründungsmitglieder benötigt.

§ 5 Einzureichende Dokumente

(1) Zur Anerkennung als Initiative im Sinne des § 2 ist ein Protokoll der Gründungssitzung beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Europa-Universität Viadrina einzureichen sowie eine Satzung mit zumindest folgendem Inhalt:

- a. Grundsätze der Initiative;
- b. Ziele und Inhalte der Initiative;
- c. Mitgliedschaft in der Initiative;
- d. Vorstand der Initiative;
- e. Verfahren der Satzungsänderung;
- f. Tag der Gründungssitzung sowie Inkrafttreten der Satzung *und*

- g. Unterschriften der Gründungsmitglieder.
- (2) Der AStA stellt bei Vorhandensein der Kriterien eine Initiativbescheinigung aus.
- (3) Das Gründungsdatum der Initiative im Sinne dieser Richtlinie ist der Tag der Gründungssitzung der Initiative.
- (4) Jede Initiative ist verpflichtet, bis zum 30. April eines jeden Jahres einen jährlichen Bericht bei dem*der Referent*in für Hochschulpolitik und Studierendeninitiativen einzureichen. Der Bericht ist in elektronischer Form beim AStA einzureichen und hat insbesondere Angaben zur Entwicklung der Mitgliederzahlen, zu durchgeführten Projekten sowie eine Prognose für das kommende Jahr zu enthalten. Initiativen, die zur Vorlage eines Rechenschaftsberichts im Rahmen der Initiativförderung verpflichtet sind, sind von der Einreichung des jährlichen Berichts befreit.

§ 5a Aberkennung des Status einer Initiative

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist berechtigt, den Status einer Initiative abzuerkennen.
- (2) Die Aberkennung des Status als Initiative erfolgt insbesondere, wenn:
 - a. die Initiative in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht am Initiativenmarkt des AStA teilgenommen hat, *oder*
 - b. die Initiative den jährlichen Bericht nicht fristgerecht oder gar nichteingereicht hat, *oder*
 - c. jegliche Kontaktaufnahmen durch die zuständigen universitären Stellen, insbesondere die Rechtsaufsicht, das Dezernat für studentische Angelegenheiten oder die Zentralen Dienstleistungen, unbeantwortet bleiben und dem AStA Beschwerden hierüber zugehen, *oder*
 - d. die Initiative gegen diese Richtlinie oder gegen die Interessen der Studierendenschaft verstößt.
- (3) In den Fällen gemäß Abs. 2 Buchst. a) bis c) ist der Initiative zunächst ein Mahnschreiben zuzustellen, in dem die Sachlage dargelegt und eine Frist zur Stellungnahme gesetzt wird.
- (4) Erfolgt innerhalb eines Monats nach Zustellung des Mahnschreibens keine Reaktion, ist der AStA berechtigt, die Initiative mit absoluter Mehrheit aufzulösen.

- (5) Geht innerhalb der Monatsfrist eine Stellungnahme der Initiative ein, ist das StuPa vor der Auflösung anzuhören. Die Auflösung erfolgt durch einen Beschluss des AStA mit absoluter Mehrheit.
- (6) Die Aberkennung des Status wird der Initiative durch einen schriftlichen Aufhebungsbescheid mitgeteilt, der vom Vorstand des AStA unterzeichnet ist.
- (7) Mit der Aberkennung des Status verliert die Initiative jeglichen Anspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie sowie auf den Zugang zu den Initiativenräumen.

§ 6 Startförderung

- (1) Neugegründete Initiativen können einmalig eine Startförderung in Höhe von 100,00 EUR für ein laufendes Haushaltsjahr beim AStA beantragen.
- (2) Als neugegründet im Sinne dieser Richtlinie gilt eine Initiative, wenn ihr Gründungsdatum im Sinne des § 5 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt.
- (3) Der Antrag ist zwischen dem 1. August und dem 28. Februar eines Haushaltsjahres zu stellen. Er beinhaltet zumindest die:
 - a. Satzung;
 - b. Initiativbescheinigung;
 - c. Auflistung der bisherigen und geplanten Einnahmen;
 - d. Auflistung der bisherigen und geplanten Ausgaben *und*
 - e. Antragsbegründung.

Die geplanten Einnahmen und Ausgaben dienen lediglich zur Orientierung.

- (4) Die Auszahlung der Startförderung erfolgt nur auf Nachweis einer Rechnung. Sie ist nicht zulässig für Ausgaben, die vor Bewilligung der Startförderung getätigt wurden. Fördermittel aus Geldern der Studierendenschaft dürfen insbesondere nicht für Spenden, Medikamente, Hygieneartikel, Trinkgelder, Tabak oder alkoholische Getränke ausgegeben werden. Pfandgelder müssen von den abgerechneten Belegen herausgerechnet werden.
- (5) Die Förderunwürdigkeit bemisst sich nach § 7 der Richtlinie zur Vergabe von Projektzuschüssen aus Mitteln der Studierendenschaft entsprechend.
- (6) Über den Antrag entscheidet das Studierendenparlament (StuPa) der Europa-Universität Viadrina nach einer formellen Prüfung des Antrages durch das zuständige Referat des AStA. Die Mitteilung des Ergebnisses erfolgt schriftlich an den Vorstand im Sinne des § 5

Abs. 1 lit. d). Die Entscheidung über den Antrag wird vertagt, wenn bei der Sitzung weder die antragstellende Person noch eine von dieser zur Vorstellung des Antrags bestimmte Person anwesend ist. In Ausnahmefällen, insbesondere bei hoher Dringlichkeit, kann das StuPa auf die Vertagung verzichten.

Abschnitt 2 - Förderung von Studierendeninitiativen

§ 7 Förderwürdigkeit

- (1) Die Förderwürdigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn die Initiative:
 - a. mindestens acht Mitglieder hat;
 - b. mehrheitlich aus Studierenden der EUV im Sinne der Satzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina, besteht und
 - c. einen Vorstand hat, der die Initiative aufgrund einer Satzung gesetzlich vertritt.
- (2) Der Bewilligung von Geldern nach dieser Richtlinie steht eine Förderung nach der Richtlinie für Projektförderung nicht entgegen.
- (3) Eine Förderung von Initiativen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten Gewinne erzielen, ist nicht ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist eine Förderung von Initiativen, deren Zweck hauptsächlich in der Erwirtschaftung von Gewinnen liegt.
- (4) Eine Förderung von Initiativen mit Zielen außerhalb des § 17 Abs. 1 S. 4 BbgHG ist ausgeschlossen.

§ 8 Antrag

- (1) Antragsberechtigt sind alle Initiativen, die die Voraussetzungen der §§ 2, 7 dieser Richtlinie erfüllen.
- (2) Die Förderung wird nur auf schriftlichen unterschriebenen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist postalisch sowie in elektronischer Form an den*die Referent*in für Hochschulpolitik und Studierendeninitiativen zu senden. Dem Antrag sind eine ausführliche Initiativenbeschreibung, eine Antragsbegründung sowie ein Finanzplan für das beantragte Haushaltsjahr beizufügen, aus denen die Förderwürdigkeit ersichtlich wird. Der Antrag auf Förderung im folgenden Haushaltsjahr gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina (FO) ist bei dem*der Referent*in für Hochschulpolitik und Studierendeninitiativen sowie an den*die Referent*in für Finanzen bis zum 30. April einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, werden nicht berücksichtigt.

- (3) Der Finanzplan umfasst alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen, insbesondere Mitgliedsbeiträge und Förderungen Dritter. Im Finanzplan werden Projektförderungen des AStA nicht aufgenommen. Unter Ausgaben werden laufende Kosten verstanden, die notwendig zum Bestehen der Initiative sind. Die Initiativeförderung darf nicht für das Durchführen von Projekten verwendet werden. Der Finanzplan ist tabellarisch zu erstellen.
- (4) Eingegangene Anträge sind vom AStA bis zum 31. Mai anhand der vorliegenden Richtlinie zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem StuPa unverzüglich mitzuteilen, das auf dieser Grundlage über eine Förderung entscheidet.

§ 9 Förderhöhe

- (1) Das StuPa legt jährlich eine Summe fest, die zur Förderung von Studierendeninitiativen bereitgestellt wird. Dieser Betrag wird anteilig an die für förderwürdig befundenen Initiativen ausgezahlt. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen zulässig.
- (2) Die Förderung beträgt grundsätzlich maximal 80 von Hundert des Gesamthaushaltes der Initiative. In begründeten Einzelfällen ist eine darüberhinausgehende Förderung möglich.
- (3) Die maximale Fördersumme pro Initiative beträgt 2 vom Hundert des Haushalts der Studierendenschaft in der beantragten Periode. Für vom Studierendenparlament als besonders förderwürdig erachtete Initiativen beträgt die maximale Fördersumme 3 vom Hundert des Haushalts der Studierendenschaft in der beantragten Periode. Für diese Periode dürfen höchstens vier Initiativen als besonders förderwürdig erachtet werden.
- (4) Beträgt die Förderhöhe mehr als 500,00 EUR, so darf sie nur auf einen vorhandenen, eigenen und exklusiv für die Initiative verwendeten Konto überwiesen werden. Dieses Konto muss nicht auf den Namen der Initiative laufen.

§ 10 Förderentscheid

Das Ergebnis wird der antragstellenden Initiative vom StuPa schriftlich mitgeteilt und bei Ablehnung mit einer Begründung versehen.

§ 11 Zahlungsweise

- (1) Die Förderung wird auf Antrag von ein von der antragstellenden Initiative zu benennendes Konto überwiesen.

- (2) Der Antrag, der an den*die Referent*in für Finanzen zu stellen ist, kann während der gesamten Förderzeit gestellt werden und umfasst ein Beleg für die zu fördernde Summe.

§ 12 Rechenschaftsbericht

- (1) Bei einer Förderung ist über die Verwendung der Fördermittel ab dem Tag des Beschlusses des StuPa über die Initiativförderung im Rahmen des gesamten Haushalts der Initiative ein unterschriebener schriftlicher Rechenschaftsbericht unaufgefordert ausschließlich zum 30. April beim AStA einzureichen. Alle Ausgaben, die vom 1. Mai bis zum Zeitpunkt des neuen Beschlusses des StuPa über die Initiativförderung des kommenden Haushaltsjahres anfallen, sind in einem gesonderten Rechenschaftsbericht aufzulisten und dem AStA binnen zwei Wochen nach dem Beschluss des StuPa einzureichen. Der Bericht ist auch in elektronischer Form an den*die Referent*in Hochschulpolitik und Studierendeninitiativen zu senden. Initiativen, die keine Folgeanträge auf Förderung stellen, reichen zum 30. Juni einen zusätzlichen abschließenden Rechenschaftsbericht ein.
- (2) Der Rechenschaftsbericht beinhaltet eine schriftliche finanzielle Abrechnung der Ein- und Ausgaben, eine Inventarliste der durch die verfasste Studierendenschaft finanzierten Gegenstände, soweit sie einen Anschaffungswert von 20,00 EUR übersteigen und keine Verbrauchsmaterialien darstellen sowie einen schriftlichen Abschlussbericht bezüglich der Tätigkeiten der Initiative, dem die Wahrung des Interessengrundsatzes nach § 3 dieser Richtlinie zu entnehmen ist.
- (3) Das StuPa kann bei Bedarf Einsicht in die Finanzdokumentation der Initiative verlangen.
- (4) Bei zu spät und unvollständig eingereichten Berichten kann eine Förderung durch Beschluss des StuPa für das nächste Haushaltsjahr ausgeschlossen werden.

§ 13 Hinweispflicht

Bei Veranstaltungsankündigungen, Medieninformationen und Publikationen ist durch die Studierendeninitiativen auf die finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft hinzuweisen

§ 14 Verstöße gegen diese Richtlinie

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie und bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen von der angegebenen Zielsetzung der Initiative sowie bei unsachgemäßer Verwendung der Mittel ist die Förderung zu verwehren. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Initiative am Wettbewerb

um Mandate in den Gremien der verfassten Studierendenschaft, in den Fakultätsräten oder im Senat beteiligt. Das StuPa kann in diesen Fällen eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie für das folgende Haushaltsjahr ausschließen.

Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie zur Gründung und Förderung Studierendeninitiativen an der Europa-Universität Viadrina (RL-Initiativ) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige RL-Initiativ außer Kraft.